

3. Die Konfliktkommission übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen aus. Bei ihren Beratungen und Entscheidungen ist sie an keine Weisungen gebunden.

Die Anleitung der Konfliktkommission obliegt dem Bundesvorstand des FDGB.

Die staatlichen Rechtspflegeorgane sind verpflichtet, den FDGB besonders bei der Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommission allseitig zu unterstützen.

4. Die Konfliktkommission berät und entscheidet über in der Regel erstmalig begangene geringfügige Straftaten. Wenn der entstandene Schaden geringfügig ist, die Schuld des Werktätigen gering ist, er seine Rechtsverletzung zugibt und der Sachverhalt aufgeklärt und einfach ist, berät und entscheidet die Konfliktkommission über Straftaten, wie

— Vergehen gegen das sozialistische oder persönliche Eigentum,

— leichte Körperverletzungen,

— Beleidigungen,

— Vergehen auf dem Gebiete des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,

— Sachbeschädigungen,

— Verkehrsdelikte,

— leichte Wirtschaftsvergehen sowie

— andere erstmalig begangene geringfügige Straftaten, bei denen auf Grund der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Werktätigen das Erziehungsziel auf diese Weise erreicht werden kann.

Die Konfliktkommission berät und entscheidet über Beleidigungen auch auf Antrag eines Bürgers, wenn der beschuldigte Werktätige Angehöriger des Betriebes ist. Der Antrag auf Behandlung einer Beleidigung muß innerhalb eines Monats, nachdem der Beleidigte davon Kenntnis erlangt, spätestens jedoch binnen 6 Monaten seit der Beleidigung gestellt werden.

5. Die Konfliktkommission berät und entscheidet über geringfügige Straftaten durch Angehörige des Betriebes auf Grund